Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth

in der genehmigten Fassung vom 21. 4. 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Inhalt des Industriepraktikums
- § 2 Dauer und Zeitpunkt
- § 3 Nachweis des Praktikums
- § 3 Ansprechpartner
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Inhalt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum soll den angehenden Ingenieuren *)

- (a) eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern;
- (b) Einblicke ermöglichen in die industrielle Prozesskette "Entwicklung, Fertigungsvorbereitung, Produktion";
- (c) ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten in der industriellen Fertigung vermitteln, etwa zu folgenden Themen:
 - ur- und umformende Fertigungsverfahren, z. B. Gießen, Tiefziehen, Biegen,
 Schmieden, Pressen, Stanzen;
 - spanende Fertigungsverfahren, z. B. Bohren, Feilen, Sägen, Drehen, Fräsen,
 Hobeln, Schleifen;
 - Füge- und Trennverfahren, z. B. Löten, Schweißen, Kleben;
 - physikalisch-chemische Behandlung, z. B. Härten, Oberflächenbeschichtung;
 - Montage und Integration;

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Prüfung und Qualitätssicherung, z. B. Geometrie- und Funktionsprüfung,
 Produktions- und Produktüberwachung.

Außerdem soll das Praktikum bei den angehenden Ingenieuren

(d) Verständnis für betriebliche Umwelt- und Sozialfragen wecken.

Das Praktikum soll eine vielseitige Auswahl der genannten Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass alle Tätigkeiten vorkommen, ebenso wenig, dass Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden.

§ 2 Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst mindestens 13 Wochen und kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Es wird dringend empfohlen, 6 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Industriepraktikums. Wenn das Industriepraktikum bei der Anmeldung zur ersten Prüfung noch nicht abgeleistet ist, darf es bis spätestens zum Beginn der Abschlussarbeit (Bachelor Thesis) nachgeholt werden.

§ 3 Nachweis des Praktikums

Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. Es ist ein Berichtsheft zu führen, in dem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. Ein Gesellenbrief in einem technischen Beruf befreit vom Industriepraktikum.

§ 4 Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen des Industriepraktikums ist das Praktikantenamt der *Fakultät für Ingenieurwissenschaften*.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.